

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen (Auszug)

Fassung 1. April 2004

§ 1 Geltungsbereich

Geschäfte in in den amtlichen Markt oder in den geregelten Markt eingeführten Werten, die an der Börse zwischen an ihr zugelassenen Unternehmen während der Börsenzeit getätigt werden oder zwischen einem zugelassenen Unternehmen und der Eurex Clearing AG während der Börsenzeit zustande kommen, gelten als unter den nachfolgenden Bedingungen abgeschlossen. Im Einzelfall können abweichende Vereinbarungen getroffen werden, soweit eine ordnungsgemäße Preisfeststellung und die Abwicklung der Börsengeschäfte dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 2 Art der Aufträge

(1) Aufträge können dem Makler limitiert oder unlimitiert (billigst oder bestens) erteilt werden.

(2) Aufträge ohne Kursangabe gelten als billigst oder bestens erteilt.

(3) Aufträge können für einen bestimmten Preis (Eröffnungs- und Einheitspreis) erteilt werden.

§ 6 Behandlung laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen/Änderung der Wertpapier-Kennnummer/sonstige Ausschüttungen

Laufende Aufträge in deutschen Aktien erlöschen bei Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen am ersten Börsentag nach dem Tag der Hauptversammlung. Tag der Hauptversammlung ist der erste Tag, zu dem die Hauptversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.

Laufende Aufträge in ausländischen Aktien erlöschen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem die Aktien letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen an der Heimatbörse gehandelt wurden. Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen laufende Aufträge zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt erlöschen, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Dies ist vorab in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Bezugsrechte/Kapitalberichtigung

Bei der Einräumung eines Bezugsrechts erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Beginn des Bezugsrechtshandels. Das gleiche gilt bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beginns des Bezugsrechtshandels der Beginn der Frist zur Einreichung der Berechtigungsnachweise tritt. Unbeschadet von Sonderregelungen bei der Einräumung von Bezugsrechten versteht sich der Handel „ex Bezugsrecht“ oder „ex Berichtigungsaktien“ vom ersten Tage des Bezugsrechtshandels bzw. der Frist zur Einreichung des Berechtigungsnachweises an.

(3) Veränderung der Einzahlungsquote/ des Nennwertes und Aktien-Splitting

Bei Veränderungen der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien, insbesondere im Falle des Aktien-Splittings, erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(4) Aussetzung der Preisnotierung

Wird wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten die Preisnotierung ganztägig oder zeitweise ausgesetzt, erlöschen im Präsenzhandel sämtliche Aufträge. Sie erlöschen ferner, wenn aus den in Satz 1 erwähnten Gründen der Handel im elektronischen Handelssystem vor Beginn der Präsenzhandelszeit ausgesetzt wird. Unterbrechungen nach § 25 Abs. 2 BörsO lassen die Wirksamkeit vorliegender Aufträge unberührt.

(5) Auslosungen

Aufträge in auslosbaren Wertpapieren erlöschen mit Ablauf des letzten Notierungstages vor der Auslosung.

(6) Kündigungen

Aufträge in gesamtfälligen oder gekündigten Schuldverschreibungen sowie in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionscheinen erlöschen am letzten Notierungstag (§ 28 Abs. 2).

(7) Rücknahme der Lieferbarkeit

Bei Rücknahme der Lieferbarkeit einer Wertpapiergattung oder bestimmter Stücke oder Stückelungen (z.B. § 28 Abs. 4) erlöschen die Aufträge, soweit sie erkennbar nicht ausgeführt werden können.

(8) Erlöschen

Aufträge in Schuldverschreibungen erlöschen im Fall der Redenominiierung in Euro mit Ablauf des letzten Notierungstages vor der Redenominiierung.

§ 7 Ausführung der Aufträge

(1) Aufträge in Wertpapieren, die nur zur Notierung zum Einheitskurs zugelassen sind, müssen zu diesem ausgeführt werden.

(2) Aufträge in Wertpapieren, die fortlaufend notiert werden, sind zum fortlaufenden Preis auszuführen, soweit sich der im Auftrag angegebene Betrag (Stückzahl oder Nennbetrag) mit dem Ein- oder Mehrfachen des für die fortlaufende Notierung festgesetzten Mindestbetrags* deckt. Ein hierdurch nicht teilbarer Rest wird zum Einheitskurs ausgeführt. Ist bis zur Feststellung des Einheitspreises eine fortlaufende Notierung nicht zustande gekommen, zu der der Auftrag hätte ausgeführt werden können, ist der Auftrag mangels anderweitiger Weisung in die Errechnung des Einheitskurses einzubeziehen.

(3) Der Auftraggeber kann verlangen, dass sein gesamter Auftrag nur zum Einheitskurs ausgeführt wird, sofern die Geschäftsleitung die Feststellung eines Einheitspreises bestimmt hat.

(4) Nicht limitierte Aufträge werden zum nächsten nach Ihrem Eingang festgestellten Preis ausgeführt, welcher ihre Berücksichtigung zulässt. Limitierte Aufträge sind zum nächsten Preis auszuführen, mit dem das Limit erreicht wird oder zugunsten des Auftraggebers über- bzw. unterschritten wird.

(5) Ist ein Auftrag für einen nicht handelbaren Betrag erteilt, ist er mit der nächstniedrigen handelbaren Stückzahl oder mit dem nächstniedrigen darstellbaren Nennbetrag auszuführen.

(6) Kleinstaufträge sollen ganz ausgeführt werden, sofern sich die Zuteilungsquote hierdurch nicht wesentlich ändert. Bei variabel erteilten Aufträgen kann die Zuteilung bei der Einheitspreisfeststellung dergestalt beschränkt werden, dass der nicht zugeteilte Rest in vollem Umfang variabel handelbar bleibt.

(7) Skontoführer sind nicht verpflichtet, Aufträge im elektronischen Handelssystem (§§ 32 bis 42) auszuführen.

§ 15 Zeitpunkt der Erfüllung der Geschäfte

(1) Börsengeschäfte sind am zweiten Börsentag nach dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen, Aufgabengeschäfte am zweiten Börsentag nach dem Tag, an dem die fehlende Partei vom Makler benannt worden ist (Aufgabenschließung); für Börsengeschäfte in Wertpapieren, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheit notiert und abgewickelt werden, kann die Geschäftsführung abweichende Regelungen erlassen.

(2) Der Käufer ist bei Lieferung zur Zahlung des Gegenwertes der gehandelten Wertpapiere verpflichtet, frühestens jedoch am zweiten Börsentag nach Geschäftsabschluss.

(3) Findet an einem Bankarbeitstag keine Börsenversammlung statt, zählt er bei der Fristberechnung mit und gilt auch als Erfüllungstag.

§ 19 Lieferungsarten

(1) Die Lieferung muss in Anteilen an einem Girosammelbestand oder in börsenmäßig lieferbaren effektiven Stücken erfolgen. Zwischen-scheine sind nicht lieferbar.

(2) ...

(3) Die Lieferung in einer bestimmten Lieferungsart oder Stückelung oder von Stücken einer bestimmten Serie oder Gruppe kann nicht verlangt werden.

§ 20 Stückzinsberechnung

(1) Bei Geschäften in Schuldverschreibungen werden, wenn die Geschäftsführung nichts anderes bekannt gemacht hat, Stückzinsen in der Höhe berechnet, in der das Wertpapier zu verzinsen ist.

(2) Die Stückzinsen stehen dem Verkäufer bis einschließlich des Kalendertages vor der Valutierung zu. Die Berechnungsmethode wird von der Geschäftsführung festgesetzt.

§ 21 Ersatz eines Gewinnanteil- oder Zinsscheines

(1) Bei Lieferung von Wertpapieren darf der – auf den Abschlussstag bezogen – nächstfolgende Gewinnanteilschein oder nächstfällige Zinsschein durch einen anderen Gewinnanteil- oder Zinsschein des gleichen Wertpapiers desselben Emittenten und der gleichen Stückelung ersetzt werden, sofern er zu demselben Zeitpunkt fällig ist.

*) Der festgesetzte Mindestbetrag beträgt i.d.R.:

- 1 Stück bei Aktien,
- 1 Million DM oder Euro Nominalwert bei Schuldverschreibungen. Ausnahmen werden für die jeweilige Notierung gesondert bekannt gemacht.

(2) Bei der Lieferung von Wertpapieren darf der nächstfällige Zinsschein fehlen, wenn sein Wert vergütet wird; bei nicht auf Deutsche Mark oder Euro lautenden Anleihen ohne festen Umrechnungspreis ist für die Berechnung des Wertes der amtliche Devisenmittelpreis am Abschluss tag maßgebend. Dies gilt nicht für „flat“ gehandelte Anleihen, da in diesen keine Stückzinsen berechnet werden.

(3) Bei der Belieferung von Geschäften in Optionsanleihen darf der getrennte Optionsschein gleicher Art und Stückelung, sofern er selbstständig handelbar ist, eine andere Stücknummer tragen als die gelieferte Optionschuldverschreibung.

(4) Ein nach der Hauptversammlung getrennter Gewinnanteilschein kann bei der Lieferung in bar verrechnet werden, falls er außer dem Dividendenanspruch nicht noch andere Rechte verbrieft. Bei Auslandsaktien ist der Verrechnung des Gewinnanteilscheins der amtliche Devisenmittelpreis des Zahlbarkeitstages der Dividende zugrunde zu legen; ist dieser Tag kein Börsentag, ist für die Berechnung der Devisenmittelpreis des nächstfolgenden Börsentages maßgebend.

§ 22 Neue Mäntel und Bogen

(1) Werden neue Mäntel oder Bogen ausgegeben, sind vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Geschäftsführung einen Monat nach Beginn der Ausgabe nur noch die neuen Urkunden lieferbar.

(2) Wird die Ausgabe neuer Bogen zu einem Zeitpunkt angekündigt, zu dem noch ein Zins- oder Gewinnanteilschein am Stück haftet, tritt mangels anderweitiger Regelung der Zeitpunkt der Abtrennung des letzten Zins- oder Gewinnanteilscheines an die Stelle des in Absatz 1 genannten Termins.

§ 23 Nicht lieferbare Wertpapiere; Ersatzurkunden

(1) Nicht lieferbar sind Wertpapiere, die

- a) gefälscht oder verfälscht sind,
- b) unvollständig oder unvollständig ausgefertigt sind,
- c) wesentliche Beschädigungen aufweisen, oder
- d) aufgeboden oder mit Opposition belegt sind; nach der Verkehrsauffassung gelten als mit Opposition belegt auch solche, die in der Oppositionsliste der „Wertpapier-Mitteilungen“ aufgeführt sind.

(2) – (5) ...

§ 25 Geschäfte in Namensaktien

Ist die Übertragung von Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden (§ 68 Abs. 2 AktG) oder können die Rechte des Erwerbers erst nach Eintragung in das Aktienbuch ausgeübt werden (§ 67 Abs. 2 AktG), gibt die Verweigerung der Zustimmung oder der

Umschreibung dem Käufer keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises oder auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Verweigerung auf einem Mangel beruht, der den Indossamenten, der Blankozession oder dem Blankoumschreibungsantrag anhaftet. Der Erwerber ist zur Übertragung der Namensaktie an einen Dritten ermächtigt.

§ 26 Lieferbarkeit von Namensaktien

(1) Namensaktien sind lieferbar, wenn die letzte Übertragung (§ 68 Abs. 1 AktG) und nur diese durch ein Blankoindossament ausgedrückt ist.

(2) Namensaktien, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können (§ 68 Abs. 2 AktG), sind auch lieferbar, wenn die letzte Übertragung und nur diese durch Blankozession erfolgte oder wenn den Aktien Blankoumschreibungsanträge des Verkäufers beigelegt sind.

§ 27 Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien

(1) Betrifft ein Geschäft nicht voll eingezahlte Aktien, hat der Käufer innerhalb von zehn Börsentagen nach Lieferung dem Verkäufer nachzuweisen, dass er die Umschreibung auf den neuen Aktionär bei der Gesellschaft beantragt hat. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, kann der Verkäufer von ihm Sicherheitsleistung in Höhe der noch nicht geleisteten Einzahlung verlangen. Auch bei rechtzeitiger Antragstellung hat der Käufer dem Verkäufer auf dessen Verlangen Sicherheit zu leisten, wenn die Aktien nicht innerhalb von acht Wochen nach Lieferung auf den neuen Aktionär umgeschrieben worden sind.

(2) Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gegenüber dem Verkäufer entfällt, wenn der Käufer bereits der Gesellschaft Sicherheit geleistet hat, um die Umschreibung zu erreichen.

(3) Eine dem Verkäufer geleistete Sicherheit wird frei, sobald der neue Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist. Zum Nachweis der Eintragung genügt eine entsprechende Erklärung der Gesellschaft.

(4) Die Kosten der Umschreibung hat der Käufer zu tragen.

§ 28 Geschäfte in auslosbaren, gesamt-fälligen und kündbaren Wertpapieren

(1) Die Preisnotierung von Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor dem von der Geschäftsführung mitgeteilten Auslosungstermin ausgesetzt. Am zweiten Börsentag nach dem Auslosungstag wird die Notierung wieder aufgenommen.

(2) Die Notierung gesamt-fälliger oder gekündigter Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor Fälligkeit eingestellt. Das gilt auch für Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen; bei Optionsscheinen wird die Notierung mindestens zwei Börsentage vor dem Ablauf des Optionsrechts eingestellt. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung hiervon abweichende

Regelungen treffen. Bei Wandelanleihen, bei denen das Wandelrecht vor dem Tag der Einstellung der amtlichen Notierung wegen Endfälligkeit endet, wird im Kursblatt bis zur Notierungseinstellung darauf hingewiesen, dass sich die Notierung der Anleihe „ex Wandelrecht“ versteht.

(3) Bei der Mitteilung von freiwilligen Rückkauf- oder Umtauschgeboten sowie von vorzeitigen Kündigungen oder Teilkündigungen von Schuldverschreibungen wird die amtliche Notierung für die betreffenden Wertpapiere sofort bis einschließlich zwei Börsentage nach der öffentlichen Bekanntgabe einer solchen Maßnahme ausgesetzt.

(4) Bei der Mitteilung der Kündigung bestimmter Stücke oder Stückelungen wird die Lieferbarkeit dieser Stücke oder Stückelungen sofort zurückgenommen.

(5) Bei Auslosungen und Teilkündigungen müssen Geschäfte, die vor der Aussetzung der Notierung abgeschlossen wurden, am Tage vor der Auslosung bzw. der Teilkündigung erfüllt sein.

(6) Sind Stücke geliefert, die nach dem Abschluss tag bis zum Tag vor der Lieferung ausgelost oder gekündigt sind, hat der Käufer das Recht, binnen zehn Börsentagen nach dem Lieferungstag den Umtausch gegen nicht ausgeloste bzw. nicht gekündigte Stücke zu verlangen.

(7) Hat der Verkäufer bis zum Tage vor der Auslosung weder die Stücke geliefert noch schriftlich oder fernschriftlich Nummernaufgabe erteilt und ist dem Käufer dadurch der Vorteil der Auslosung bzw. der Kündigung entgangen, kann der Käufer hierfür eine Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung errechnet sich aus dem Betrag, der sich als Differenz zwischen dem Rückzahlungskurs und dem Preis des betreffenden Geschäfts ergibt, multipliziert mit dem Verhältnis zwischen Rückzahlungssumme und Restumlauf vor Auslosung bzw. Kündigung.

§ 29 Nebenrechte und -pflichten

Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu liefern, die bei Geschäftsabschluss bestanden. Für die mit der Eurex-Clearing AG zustande kommenden Geschäfte bestimmt sich die Behandlung der Rechte und Pflichten aus Wertpapieren nach den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.

§ 46 Börsentage

(1) Als Börsentag gilt jeder Tag, an dem eine Börsenversammlung stattfindet und die Möglichkeit bestand, alle zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere zu handeln, unabhängig davon, ob für einzelne Wertpapiere die amtliche Notierung bzw. Preisfeststellung ausgesetzt war.

(2) Für den Handel in Devisen und in Edelmetallen gilt Absatz 1 entsprechend.